

| | | |
|-----------------------|--------|----------------------|
| IV. Bez. Wieden | } 1008 | } 1518 im Jahre 1857 |
| X. Bez. Favoriten | | |
| V. Bez. Margareten | 913 | |
| VI. Bez. Mariahilf | 1073 | 899 " " " |
| VII. Bez. Neubau | 1237 | 1225 " " " |
| VIII. Bez. Josefstadt | 848 | 761 " " " |
| IX. Bez. Alfergrund | 930 | 861 " " " |
| | 10.184 | 8493 " " " |

Nach Bezirken vertheilte sich die Zahl der bewohnten und unbewohnten Häuser :

| | | |
|-----------------------|--------|--------|
| | 1869 | 1857 |
| I. Bez. Innere Stadt | 1172 | 1007 |
| II. Bez. Leopoldstadt | 1624 | 1066 |
| III. Bez. Landstraße | 1435 | 1156 |
| IV. Bez. Wieden | } 1008 | } 1518 |
| X. Bez. Favoriten | | |
| V. Bez. Margareten | 921 | |
| VI. Bez. Mariahilf | 1073 | 899 |
| VII. Neubau | 1237 | |
| VIII. Josefstadt | 848 | |
| IX. Alservorstadt | 930 | 861 |

Im Bezirk Leopoldstadt entfällt die größte Zahl auf die ehemaligen Vorstädte Brigittenau und Zwischenbrücken, im Bez. Landstraße auf die ehemaligen Vorstädte Weißgärber und Erdberg und im Bez. Wieden auf den vor der Favoritenlinie gelegenen Stadttheil. Die geringste Veränderung zeigte sich in dem Bez. Josefstadt.

Ende 1869 wurden im Wiener Gemeindegebiete 125.182 Wohnungen mit 400.982 Wohnungsbestandtheilen gezählt, in welche sich 591.072 Individuen theilten. 16.442 Personen hatten in nicht eigentlichen Haushaltungswohnungen, d. i. in öffentlichen oder Anstaltsgebäuden ihr Unterkommen. Es entfielen auf eine Wohnung durchschnittlich 4.7 und auf einen Wohnungsbestandtheil 1.47 Bewohner. Die Dichtigkeit der Bewohner in den Wohnungen hat somit seit dem Jahre 1856 im Allgemeinen etwas abgenommen.

Nach den Gemeindebezirken vertheilten sich die 125.182 Wohnungen :

| | Bewohnte Häuser | Wohnungen |
|------------------|-----------------|-----------|
| I. Innere Stadt | 1172 | 11.609 |
| II. Leopoldstadt | 1624 | 14.063 |
| III. Landstraße | 1435 | 17.341 |
| IV. Wieden | } 1008 | } 13.560 |
| X. Favoriten | | |
| V. Margareten | 921 | 12.849 |
| VI. Mariahilf | 1074 | 12.851 |
| VII. Neubau | 1238 | 20.341 |
| VIII. Josefstadt | 848 | 10.833 |
| IX. Alfergrund | 930 | 11.735 |

7. Politische Stellung der Stadt.

Die politische Stellung Wiens begründete Herzog Heinrich Jasomirgott durch die Sorgfalt, welche er der Entwicklung der Stadt nach der Erhebung der Ostmark zu einem Herzogthume zuwandte. Hievon geben die um das J. 1156 fallende Berufung von Regensburger Mönchen, Hand-

werkern und Kaufleuten nach Wien und der Bau der Stephanskirche Zeugnis. In der urkundlichen Ausfertigung Heinrich II. lautet die Ausstellungsformel „in praedio nostro“ (1161) oder „in civitate nostra“ (1164 und 1169).¹⁾ Bedeutsamer tritt die Stellung Wiens bereits unter Herzog Leopold V. (VI.) hervor. Zwar ist auch seine Ausstellungsformel „in civitate nostra“, aber aus den Schilderungen Walthers von der Vogelweide gewinnen wir bereits einen Einblick in das glänzende Hofleben, deren Schauplatz unsere Stadt war. Noch zahlreichere Belege der sich steigenden Bedeutung Wiens fallen in die Zeit Herzog Leopold VI. (VII.) Wiederholt erscheint in Urkunden die Bezeichnung „in foro nostro Wiennae“ (1210, 1213, 1220).²⁾ Mit Rom wurden Verhandlungen wegen Errichtung eines Bistums in Wien, einer Stadt, welche, wie es heißt, nach Köln eine der hervorragenden Städte des deutschen Königs sei, geführt (1207—1208);³⁾ um dieselbe Zeit (1206) hatte sie bereits ihren Stadtrichter,⁴⁾ im J. 1221 besteht die neue Burg nächst der von dem Herzoge erbauten Hofkirche Sct. Michael⁵⁾ und in dem Wiener Stadtrecht aus demselben Jahre erwarben die Bürger ihr kostbarstes Privilegium, das Niederlagsrecht. Seit dieser Zeit tritt Wien immer mehr in den Vordergrund; es behauptet siegreich seinen Rang als erste und vorzüglichste Stadt des Landes gegen die anderen im Lande und verdunkelt den Glanz älterer früher angesehenere Donaufstädte, wie Regensburg.

Eine zeitweilige Aenderung in der Stellung Wiens trat zuerst im J. 1237 ein, nachdem Kaiser Friedrich II. über den letzten Babenberger Herzog Friedrich II. die Acht ausgesprochen, von dessen Herzogtümern zu seines und des Reiches Handen Besitz ergriffen und Wien in die Reihe der reichsunmittelbaren Städte aufgenommen hatte. Die Stadt trat zwar bereits im J. 1239 in ihr früheres Verhältnis zum Landesfürsten zurück, aber bald nach dessen Tode 1247, wurde sie neuerdings reichsunmittelbar. Nach der Besitzergreifung der Herzogtümer durch Ottokar von Böhmen löste sich der Reichsverband,⁶⁾ welcher erst durch Rudolf von Habsburg (1278) wieder hergestellt wurde. Mit der Uebertragung der Herzogtümer an Albrecht I. (1282) wurde Wien neuerdings landesfürstlich und blieb es seit dieser Zeit ohne Unterbrechung. Bezeichnend für die Stellung der Stadt im J. 1281 sind die Benennung des »Reiches Hauptstadt in Oesterreich« in dem Niederlagsbriefe des Reichsverwesers Albrecht⁷⁾ und die Worte mit denen derselbe Landesfürst im J. 1296 das Stadtrecht für Wien einbegleitet: „darumbe si des wol wert ist, daz si gepriset und gevuert werde nach den geærnden irer triwe von uns und von unsern nachkomen, als si mit wir den und mit ernen von unsern fodern geert und gevriet ist als ein haubt und ein behaltaerinne unseres Furstentumes.“⁸⁾ Aber auch in späteren fürstlichen Briefen wird die Stellung Wiens als Haupt- und Residenzstadt gekennzeichnet. Herzog Rudolf IV. nennt sie in seinem Briefe über die Ablösung der Grundrechte „ein haubt des herzogentums von Oesterreich und die obriste wonung des Fürsten daselbs“,⁹⁾ in dem Briefe über die Aufhebung der Steuerfreiheiten „ein haubt aller vnser lannd und herscheft und do wir auch tod und lebend beleiben wollen.“ Ähnliche Worte gebraucht Albrecht III. im J. 1391 und spricht von den Bürgern, daß sie „mit allen vermügen irs leibs und guts unsern vordern löblicher gedechtnuss und uns gantze trew und gehorsam beweiset habent.“¹⁰⁾ In der Einleitung zu dem Briefe über den Bau der Donaubrücke v. J. 1439 schreibt

¹⁾ Meißner Babenberger Regesten S. 43, 46 u. 48. — Als »civitas« erscheint Wien schon 1137 unter Markgrafen Leopold IV. (V.) Meißner u. a. D. S. 25 1 als »oppidum« bei Otto v. Freising zum J. 1146.

²⁾ Meißner u. a. D. S. 106, 112, 125.

³⁾ Meißner u. a. D. Seite 96, 98, 99.

⁴⁾ Fischer Gesch. v. Klosterneuburg, Wien 1845. S. 162, 163.

⁵⁾ Fischer Brevis notitia urb. Vindob. II. suppl. II, 45.

⁶⁾ In das J. 1253 fällt die erste Belagerung der Stadt durch K. Bela VI. Böhmer Fontes I. 287.

⁷⁾ Priv. v. 24. Juli 1281. Orig. im Stadtarchive, gedr. bei Formayr Wien V. II. B. S. 14.

⁸⁾ Priv. v. 11. Febr. 1296. Original im Stadtarchive, gedr. bei Formayr, Wien II. II. B. S. 40.

⁹⁾ Brief v. 2. Aug. 1360. Orig. im Stadtarch., gedr. bei Formayr, Wien V. 34.

¹⁰⁾ Briefe v. 20. Juli 1361 u. 13. Dez. 1391. Original im Stadtarchive, gedr. bei Formayr V. 37 u. Rauch D. III, 132.

Albrecht V. „unser hercz ist mer und hiezieleicher darinn enezündet, was vnserm wirdigen fürstentum Osterreich, von dannen unser ausgang ist, unserr stat zu Wienn und gemeinleich aller lantschaft in Osterreich zu nuz und frumen komen sol und mag.“¹⁾ In der Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt im J. 1443 betont König Friedrich IV. ganz besonders die Dienste, welche sie Herzog Albrecht V. gegen seines Hauses- und Christenheit-Feinde „mit köstlichem und und grossem darlegen irer leib und guts stetlich an underlas getan haben“.

Auf diese hervorragende Stellung der Stadt im Mittelalter weisen aber auch die wichtigen politischen Acte hin, welche sich darin vollzogen, das Gewicht, das auf den Besitz Wien's gelegt wird, die Stiftung der Universität und die häufige Anwesenheit der Mehrzahl der Landesfürsten in der Burg.²⁾ Nur die Beratungen der Landherren wurden auch in anderen Städten und großentheils mit Absicht in anderen Städten Niederösterreichs gehalten.

Nach Erwerbung von Ungarn und Böhmen trat die politische Stellung Wien's wol zeitweise in den Hintergrund, indem Preßburg und Prag das Recht einer königlichen Residenz in Anspruch nahmen und seit Maximilian I. die Landesfürsten als römisch-deutsche Kaiser oft längere Zeit im deutschen Reiche verweilten. Doch blieben die Einwirkungen dieser Verhältnisse ohne dauernden Nachtheil und wenn Wien im 16. und 17. Jahrhundert schwere Einbußen erlitt, so trugen daran die Reformation und die der Stadt stets drohenden Gefahren von Seite der Türken Schuld.

Ein bedeutamer Abschnitt begann für Wien mit den seit K. Leopold I. hervortretenden Bestrebungen zu einer engeren staatsrechtlichen Verbindung der einzelnen Theile des Reiches. Wien wurde seit Leopold I. die bleibende Residenz und die Hauptstadt für alle Theile der Monarchie, von welcher aus alle wichtigeren Angelegenheiten des deutschen Reiches, wie der Königreiche und Länder geleitet wurden. Kaiser Franz I. verlieh der Stadt am 13. April 1804 den Titel: »römisch-österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt«. Diese Benennung dauerte jedoch nur wenige Jahre und in allen amtlichen Ausfertigungen, welche an den Magistrat gelangen oder von demselben ausgehen, begegnet man dem Titel: »Kaiserliche, Königliche Haupt- und Residenzstadt.« — Der Kaiser gebraucht in seinen Patenten, insbesondere vom J. 1848 an abwechselnd die Fertigungen: »gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt« und »gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt.« Der Magistrat hält an der Benennung »k. k. Haupt- und Residenzstadt« fest; nur Bürgermeister und Gemeinderath gebrauchen bald den Titel »k. k. Reichs-Haupt- und Residenzstadt« bald bloß »Reichshaupt- und Residenzstadt.«

In der Stellung Wiens führte die Wiederherstellung und Revision der ungarischen Verfassung im J. 1867 eine Aenderung herbei, indem der Kaiser und die Kaiserin in ihrer Eigenschaft als König und Königin von Ungarn, nunmehr jährlich auch eine bestimmte Zeit in Pest-Ofen, der Hauptstadt der Länder der ungarischen Krone, das Hoflager aufschlagen. Diese Zweitheilung in der Residenz erstreckt sich jedoch nur auf den Monarchen, seine Gemahlin und deren Kinder, den Kronprinzen Rudolf und die Erzherzogin Valerie. Die Mehrzahl der übrigen Mitglieder des kaiserlichen Hauses haben wie früher in Wien ihren bleibenden Wohnsitz, wie die Geschwister des Kaisers: Erzherzog Carl Ludwig (im eigenen Palais, IV., Favoritenstraße 7), Erzherzog Ludwig Victor (im eigenen Palais, I., Kolowratring 11), der Vater des Kaisers: Erzherzog Franz Karl (in der Hofburg), Erzherzog Albrecht (im eigenen Palais, Augustinerbastei²⁾), Erzherzogin Elisabeth (im erzherzoglichen Palais, Augustinerbastei 1), Erzherzog Rainer und dessen Gemahlin Erzherzogin Marie (im eigenen Palais IV., Wiedner Hauptstraße 71), Erzherzog Wilhelm (im eigenen Palais, I., Parkring 8), Erzherzog Leopold (II., Praterstraße).

¹⁾ Brief v. 4. Juli 1439 Orig. im Stadtm. gedr. bei Hormayr, Wien V. 47.

²⁾ Bergl. Karajan. Kleine Hauschronik in der Abhandlung über die Hofburg in den Ber. des Wr. Alt.-Vereines VI. 8b.

Den Hofstaat Sr. kais. und königl. apostol. Majestät bilden¹⁾: Der Obersthofmeister, der Oberstkämmerer, der Obersthofmarschall, der Oberststallmeister, der Hauptmann der k. k. Arcieren-Leibgarde, der Kapitän der königl. ungarischen Leibgarde, der Hauptmann der k. k. Trabanten-Leibgarde, der Kapitän der k. k. Leibgarde-Reiter-Escadron, der Oberstküchenmeister, der Oberstjägermeister, und der Oberceremonienmeister.

Dem k. k. Obersthofmeister unterstehen: Die k. k. Hofkapelle, die k. k. Leib- und Hofärzte, die k. k. Burghauptmannschaft, die Inspectionen der k. k. Hofgebäude im Belvedere und Augarten, des k. k. Hofopernhauses und der Hofstallgebäude, die Hofgarten-Direction, die Hofapotheken-Direction, das Hofzählamt, die Hofmusikkapelle und das k. k. Hoftelegraphenamt, ferner das Hofcontroloramt und die Hof-Wirtschafts-Officen, das Oberstjägermeisteramt, die Hofbibliothek, das k. k. zoologische Kabinet, das k. k. Mineralien-Kabinet, das k. k. botanische Kabinet, das k. k. physikalisch-astronomische Kabinet, der k. k. Hoftheater und die k. k. Hofburgwache; dem k. k. Oberstkämmerer: die k. k. Schatzkammer, das k. k. Münz- und Antikenkabinet und egyptische Museum, das k. k. Umbraserkabinet, die k. k. Gemälde-Gallerie und das k. k. Hof-Waffen-Museum; dem k. k. Oberst-Hofmarschall: Das oberste Hofmarschallamt; dem Oberststallmeister: das k. k. Oberststallmeisteramt und der k. k. Hof-Marstall. — Unmittelbar Sr. Majestät dem Kaiser unterstehen die k. k. Privat-Familien- und Fonds-Güter-Direction und die Privat- und Familien-Fideicommiss-Bibliothek, für militärische Angelegenheiten die General-Adjutantur und die Militär-Kanzlei und für die übrigen Staatsangelegenheiten die Kabinetts-Kanzlei. Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth, Ihre kais. Hoheiten Kronprinz Rudolf und die übrigen Mitglieder des Kaiserhauses haben abgefordert ihren Hofstaat und ihre Kammern.

Wie unsere Stadt seit dem J. 1867 mit Pest-Ofen den Vorrang einer Residenz des regierenden Kaisers und Königs theilt, so ist in dem Ausgleichsgesetze v. 1867 auch verfassungsmäßig angeordnet, daß die Delegationen, welche zur Berathung der beiden Reichshälften gemeinsamer Angelegenheiten eingesetzt sind, sich abwechselnd in Wien und Pest-Ofen zu versammeln haben. Die Sitzungen der deutschen Delegation werden in Wien im n.-ö. Landhause (I., Herrngasse 13), jene der ungarischen Delegation im Palais des ungarischen Ministers am kais. Hoflager (I., Bankgasse 6) abgehalten. Dagegen haben die am k. u. k. Hofe accreditirten Botschaften, Gesandtschaften und Consular-Functionäre fremder Staaten, sowie die für die gemeinsamen Angelegenheiten der für beide Reichshälften bestehenden Ministerien und Centralstellen, ausschließlich in Wien ihren Sitz. Zu Letzteren gehören: das k. u. k. gemeinsame Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und der orientalischen Academie, das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium mit dem Reichsarchiv, das k. k. Reichs-Kriegsministerium (mit allen demselben unterstehenden Hilfsorganen) und der k. u. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof.

In Wien als der Hauptstadt der westlichen, deutsch-slavischen Reichshälfte üben ihre verfassungsmäßigen Rechte aus: der Reichsrath, die oberste Vertretung der deutsch-slavischen Königreiche und Länder, und zwar das Herrenhaus, das Abgeordnetenhaus, die aus der Wahl des Reichsrathes hervorgehende Commission zur Controle der Staatsschuld, der gleichfalls vom Reichsrathe gewählte Staatsgerichtshof, der durch kaiserliche Berufung der Mitglieder gebildete Reichsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof.

Die oberste Staatsverwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bilden das k. k. Ministerium des Innern das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, der k. k. evangelische Oberkirchenrath augsburgischer und helvetischer Confession, das k. k. Ministerium der Justiz, der k. k. Oberste Gerichtshof, das k. k. Ministerium der Finanzen, das k. k. Handelsministerium, das k. k. Ackerbau-

¹⁾ Nach dem Hofkalender für das J. 1876. Wien 1876.

ministerium, das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und der k. k. oberste Rechnungshof.

Als Hauptstadt des Kronlandes Oesterreich unter der Enns ist Wien der Sitz der Landesvertretung und der Landes-Behörden, der politischen Justiz- und Finanzbehörden, ferner der Behörden für Handel und Volkswirtschaft, der Unterrichtsbehörden und Anstalten, der obersten Militär- und kirchlichen Behörden.

Die n.-ö. Landesvertretung oder der Landtag versammelt sich in ihrem eigenen Gebäude, dem Landhause, wo auch die Landesbehörde oder der Landesauschuss seinen Amtssitz hat.

An der Spitze der politischen Behörden steht: die k. k. n.-ö. Statthalterei, welcher unmittelbar: die Donaucanalinspektion, die Landescommissionen für Lehen-Modifikation, für Grundlasten-Ablösung, für Regelung der Grundsteuer und für Pferdezuucht, dann die Baudeputation für Wien untergeordnet sind, der Justizbehörden: das k. k. Oberlandesgericht, die Oberstaatsanwaltschaft und das k. k. Gefällsbergergericht; der Finanzbehörden: die k. k. Finanzlandesdirection, die k. k. Finanzprocuratur, die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa, und und das k. k. Lottoamt. An der Spitze der Behörden für Handel und Volkswirtschaft: die k. k. Postdirection, die k. k. Telegraphen-Direction, die Handels- und Gewerbekammer; der Unterrichtsbehörden: der k. k. Landes Schulrath; der Sanitätsbehörden: der Landes sanitätsrath; der executiven Sicherheitsbehörde: das k. k. Landes-Gendarmerie-Commando; an der Spitze der Militärbehörden: das k. k. General-commando und das k. k. Landwehrcommando, und an jener der Cultusbehörden: der Erzbischof und das fürsterzbischöfliche Consistorium, für die katholische Kirche des lateinischen und griechischen Ritus, dann die Wiener-Superintendentenz A. C. und die Wiener-Superintendentenz H. C. für die evangelische Kirche.

8. Lokalbehörden.

Wie bereits früher angedeutet wurde zerfiel das Wiener Stadtgebiet in ein engeres und ein weiteres. Das engere, den Stadtfrieden, wie ihn H. Rudolf in seinem Briefe v. 20. Juli 1361 bezeichnet¹⁾, bildeten die Stadt (urbs) und die Vorstädte (suburbia), von denen erstere durch die Stadtmauer und den Stadtgraben, die letzteren nur durch einen Graben begrenzt waren. Dasselbe repräsentirt den räumlichen Umfang des Verwaltungsgebietes der Bürgergemeinde, innerhalb welchem letztere grund- und ortsobrigkeitsliche, wie überhaupt die ihr durch das Stadtrecht eingeräumten Rechte ausübte. Das weitere Stadtgebiet war der Burgfriede, der Umfang der gesammten Real- und Personal-Jurisdiction des Stadtrichters, sowol über die Bewohner der Stadt und Vorstädte als auch über die Bewohner der innerhalb dem ersteren gelegenen Dörfer und Landgüter, insoweit diese nicht einem anderweitigen Gerichte, wie z. B. jenem des Schottenabtes, unterstanden.

Die Grenzen des Verwaltungsgebietes der Bürgergemeinde nach dem Ausbaue der inneren Stadt am Schluß des XIII. Jahrhunderts, dürften nicht immer dieselben gewesen sein. Aus urkundlichen Daten läßt sich annehmen, daß ursprünglich dieselben minder ausgedehnt waren²⁾ und sich erst mit der anwachsenden Bevölkerung das Bedürfnis zu einer Erweiterung der Grenzen der Vorstädte eintrat. Wie weit sich dieselben um die Mitte des XV. Jahrhunderts erstreckten, darüber gibt der aus dieser Periode auf uns gekommene Stadtplan Aufschluß.³⁾

Der Burgfriede dehnte sich nach dem sogenannten Rudolfinischen Stadtrecht v. 24. Juni 1278 auf die Entfernung einer Rast aus. In dem Stadtrecht Albrecht I. v. 3. 1296 heißt es, daß

¹⁾ Gormayr: Wien, U.-G. V. 38—42.

²⁾ Vgl. F. v. Hantsch: Plan der Erweiterungen der Stadt und Vorstädte in K. Weiß Geschichte der Stadt und Vorstädte. I. 175.

³⁾ A. v. Camerina und K. Weiß: Wiens ältester Stadtplan aus dem J. 1438—1455.